

## ***KREIS DER FREUNDE UND FÖRDERER***

### ***DES LAUBACH-KOLLEGS DER EKHN IN LAUBACH e.V.***

---

## **Satzung**

### **1. NAME, SITZ UND ZWECK DES KREISES**

#### **§ 1**

Der „Kreis der Freunde und Förderer des Laubach-Kollegs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ mit Sitz in 35321 Laubach/Oberhessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kreises ist die Förderung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben des Laubach-Kollegs auf wissenschaftlichem, musikischem und sportlichem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln (z.B. Lehr- und Lernmaterial) und Eröffnung von Möglichkeiten (z.B. Ausstellungen, Veröffentlichungen, bildungsfördernde Veranstaltungen), welche über die vom Schulträger gewährten Mittel und Möglichkeiten hinausgehen.

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nr. 21 VR 560 eingetragen.

#### **§ 2**

Der Kreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Die Mittel des Kreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Mitarbeit der im und für den Kreis tätigen Personen erfolgt ehrenamtlich.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreises dem Träger des Laubach-Kollegs in 35321 Laubach /Oberhessen zu. Es darf nur zu dem seither verfolgten Zweck verwendet werden.

### **2. MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT, Austritt**

#### **§ 6**

1. Mitglied des Kreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Kreises unterstützt. Über die Aufnahme als Mitglied des Kreises entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Es wird angestrebt, dass jeweils ein Erziehungsberechtigter jedes Schülers mindestens für die Dauer des Besuches des Laubach-Kollegs Mitglied des Freundeskreises wird.

## § 7

Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags kann das Mitglied für sich nach eigenem Ermessen bestimmen.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt (siehe § 9)
- b) durch Ausschluss (siehe § 10)
- c) durch Tod.

## § 9

Der Austritt aus dem Kreis kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Diese Mitteilung muss mindestens einen Monat vor Jahresabschluss bei dem Vorstand eingegangen sein.

## § 10

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschließen. Fasst der Vorstand diesen Beschluss, so muss er einstimmig sein. Das betroffene Mitglied hat dann das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

## 3. DIE ORGANE DES KREISES

### § 11

Die Organe des Kreises sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 12

1. Der Kreis wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem jeweiligen Direktor des Laubach-Kollegs,
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird geregelt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten kann.
3. Vorsitzender und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, denen nur für diese bestimmten Aufgaben Vollmacht erteilt wird.

8. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingehenden Geldmittel für den in § 1 der Satzung genannten Zweck.

## §13

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters auf Grund eines Berichtes der in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten des Vereinslebens.

## 4. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

### § 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten.

### § 16

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Organe des Kreises. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gegebenenfalls durch das älteste Mitglied des Vorstandes vertreten.

### § 17

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.

### § 18

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Auch die Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, wenn 20% der Mitgliedschaft dies schriftlich beantragen.
5. In den Versammlungen des Kreises hat jedes Mitglied oder sein Vertreter eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - sofern es durch diese Satzung nicht anders bestimmt wird - beschlussfähig.

## § 19

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

## § 20

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll in kurzer und übersichtlicher Form enthalten

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge
- g) die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen
- h) die Art der Abstimmung und das ziffermäßige Abstimmungsergebnis.

## § 21

Der Vorstand hat das Recht, aus besonderen Anlässen der Mitgliederversammlung Ernennungen als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die jeweiligen Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 22

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder zu erfolgen hat, jedoch muss ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Vor Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister hat der Beschluss

nicht nur nach außen, sondern auch im Verhältnis nach innen keine Wirkung.

## § 23

Anträge auf Auflösung des Kreises sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Auflösungsbeschluss ist die Drei-Viertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder und die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

**Laubach, den 09. November 1979**

### **Der Vorstand:**

Kamlah, Vorsitzender	Pfeiffer, stellv. Vorsitzender
Müller, Schriftführer	Widulla, Schatzmeister
Rodenhausen, Leiter des Laubach-Kollegs	

---

### **Der Vorstand 2015:**

Ulrich Sann, Vorsitzender  
Dr. Rainer Lüddecke, stellv. Vorsitzender  
Hagen Hartmann, Schatzmeister  
Elisabeth Psarros, Schriftführerin  
Ellen Reuther, Leiterin des Laubach-Kollegs

Dies ist die redaktionell überarbeitete Fassung der Satzung von 1979